

AMTSBLATT

für die



Stadt Schmallenberg

02. Jahrgang

Ausgegeben am 15. Oktober 2024

Nr. 0019

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

[1. Änderungssatzung vom 11.10.2024 zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg \(Friedhofssatzung\)](#)

2

[9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen in der Stadt Schmallenberg \(Friedhofsgebührensatzung\) vom 11.10.2024](#)

4

[Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2025](#)

6

1. Änderungssatzung vom 11.10.2024 zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 10.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg vom 24.06.2022 beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

c) pflegefreie Grabstätten, nämlich:

- aa) pflegefreie Erdreihengrabstätten,
- bb) pflegefreie Urnenreihengrabstätten und
- cc) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Doppelurnen)
- dd) pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten (Grabfeld D)

§ 2

In § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) pflegefreie anonyme Urnenreihengrabstätten (Grabfeld D) und
- e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Friedhofssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 11.10.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dicke

9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen in der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.10.2024

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Schmallenberg vom 24.06.2022 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgenden 9. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Höhe der Gebühr wird wie folgt geändert:

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen im Stadtteil Schmallenberg, werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

I.	Erwerb von Nutzungsrechten	
1.	Für ein Wahlgrab – Personen über 5 Jahren – je Stelle	1.152,00 €
2.	Für ein Urnenwahlgrab	1.152,00 €
3.	Für ein Reihengrab – Personen über 5 Jahren –	693,00 €
4.	Für ein Reihengrab – Personen unter 5 Jahren (Kindergrab) –	457,00 €
5.	Für ein Urnenreihengrab	693,00 €
6.	Für ein anonymes pflegefreies Urnenreihengrab (Grabfeld D) -	519,00 €
7.	Für eine Urnenreihenkammer – 1 Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	866,00 €
II.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern Je Stelle und Jahr	27,00 €
III.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlkammern – je Kammer und Jahr	27,00 €
IV.	Benutzung der Leichenkammer bis zur Bestattung	152,00 €
V.	Benutzung der Friedhofskapelle	309,00 €
VI.	Mitnutzung einer Grabstelle durch ein Haustier	100,00 €
VII.	Grabbereitung und Zufüllen des Grabes einschl. Aufbewahrung und Überführung des Sarges mit Transportwagen von der Friedhofskapelle bis zum Grab bei	
1.	Personen über 5 Jahren	550,00 €
2.	Kinder unter 5 Jahren (Kindergrab)	385,00 €
3.	Urnen	165,00 €
VIII.	Bestattung in einer Urnenkammer	67,50 €
IX.	Umbettungen	
1.	Für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) bei	

a. Personen über 5 Jahren	1.652,00 €
b. Kinder unter 5 Jahren	1.156,00 €
2. Für die Umbettung einer Urne	495,00 €
3. Aus einer Urnenkammer	135,00 €
X. Ausgrabungen	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche bei	
a. Personen über 5 Jahren	1.101,00 €
b. Kinder unter 5 Jahren	771,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	330,00 €
XI. Ausgleichsgebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr (berechnet auf die Restlaufzeit bis zum Ende der Ruhezeit)	31,00 €
XII. Für die Bestattung (Grabbereitung) von Haustieren sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.	

§ 2 In Kraft treten

Der 9. Nachtrag zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen in der Stadt Schmallenberg (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 11.10.2024

Der Bürgermeister
In der Vertretung

gez. Dicke

Bekanntmachung

des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2025

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schmallenberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde dem Rat der Stadt Schmallenberg am 10.10.2024 folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

83.636.100 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

87.086.100 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

77.648.700 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

78.785.900 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

12.605.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

23.288.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

4.170.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

600.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.820.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.450.000 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 130 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich auf | 530 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

(Wiederherstellung Haushaltsausgleich) - entfällt.

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen während des Beratungsverfahrens im Rat, voraussichtlich bis zum 12.12.2024, im Rathaus in Schmallenberg, Unterm Werth 1, Finanzabteilung, Zimmer 106, während der Dienststunden (Mo. u. Mi.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr; Die und Do.: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.30 Uhr – 17.00 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter www.schmallenberg.de im Internet verfügbar.

Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, gegen den Entwurf und seine Anlagen **bis zum 06.12.2024** Einwendungen zu erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, Zimmer 106 zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schmallenberg, den 11.10.2024

Der Bürgermeister

gez. König

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.

Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallenberger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.

Erscheinungsweise:

Bei Bedarf.